



Rahmenbedingungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

Elisabeth Rieber, StMGP
Fachtagung
ambulant betreute Wohngemeinschaften
am 15.09.2022 in Nürnberg



Ambulant betreute Wohngemeinschaften bieten dabei

- Wunsch, **gemeinsam** alt zu werden
- Selbständig und selbstbestimmt leben zu können, auch wenn Hilfe und Pflege benötigt wird
- Trotzdem gute Versorgung
- Raum für Unabhängigkeit, ohne dabei bestehenden Pflegebedarf zu vernachlässigen
- Ideal für Menschen, für die ein Verbleib im bisherigen Zuhause nicht möglich und die Unterbringung in einer stationären Einrichtung nicht gewünscht oder notwendig ist.



Gesetzliche Grundlage

Art. 2 Abs. 3 Satz 1

Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)

„Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Gesetzes sind Wohnformen, die dem **Zweck** dienen, **pflegebedürftige** Menschen das Leben in einem **gemeinsamen Haushalt** und die Inanspruchnahme **externer Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt** zu ermöglichen.“

PfleWoqG

- 08.07.2008 in Kraft gesetzt
- vorher: Heimgesetz des Bundes

- Sicherung und Stärkung der **Lebensqualität** pflegebedürftiger **Menschen**
- Erhalt und Verbesserung der **Qualität** in der **Pflege**

Anwendungsbereich des PflWoqG

- Stationäre Einrichtungen
 - für Pflegebedürftige
 - für Menschen mit Behinderung
- Ambulante Wohnformen
 - **ambulant betreute Wohngemeinschaften**
 - betreute Wohngruppen (für Menschen mit Behinderung)

Nicht:

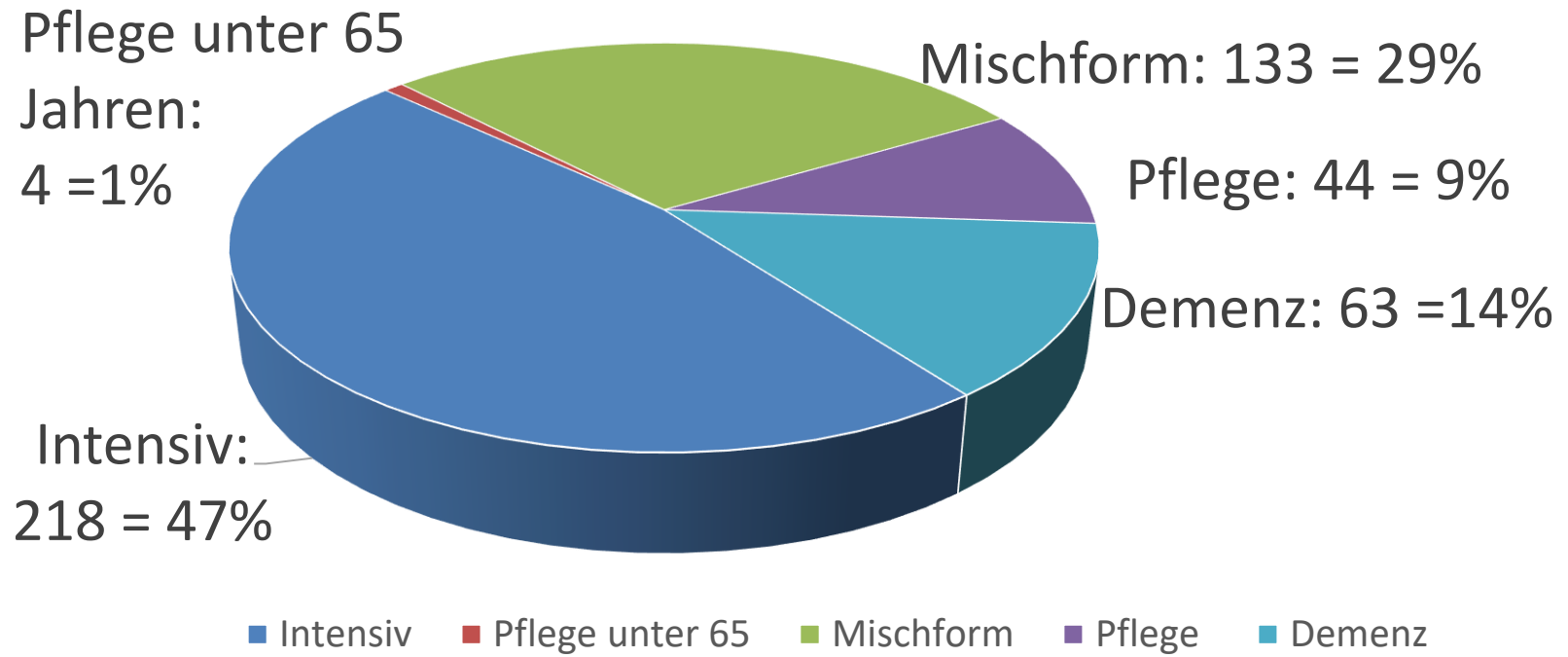
- Betreutes Wohnen
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
- Sonstige Versorgungsformen
- Pflege zuhause



Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

gesamt 462 abWGs mit 3.483 Mieterinnen und Mieter

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 31.12.2021



Weitere Daten:

- 462 abWGs (2020: 442 + rd. 4,5%)
zuzüglich 59 abWGs ungeprüft
- 3.485 Mieterinnen und Mieter
- 3.703 Zimmer
- 3.806 Plätze

Fazit:

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

sind weiter im Aufwärtstrend und gewinnen als Ergänzung zu anderen Versorgungsformen weiter an Bedeutung

Und sind eine wichtige Säule in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen

→ insbesondere und immer mehr
im **ländlichen Raum**

Gesetzliche Regelungen im PfleWoqG

Gremium der Selbstbestimmung

→ Das „Herzstück“, d.h. der Kern der abWG

→ Aufgaben:

- * Beratung und Entscheidung über die täglichen Dinge

- * Interne Qualitätssicherung

→ Alle Mieterinnen und Mieter bzw. deren Vertreter

Voraussetzungen - 5 Kriterien

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i.V. m Art. 22 PflWoqG

- **Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter**
muss gewährleistet sein
 - wird gelebt durch ein funktionierendes
und aktives Gremium
(„Angehörigengremium“)

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 PflWoqG

- **Dienstleistungsanbieter** (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft etc.) sowie **Art und Umfang** der Dienstleistungen müssen **frei wählbar**
- Dienstleistungsanbieter muss **jederzeit kündbar und wechselbar**

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 PflWoqG

Gaststatus der Dienstleistungsanbieter

→ insbesondere **keine Büroräume** in oder
in enger räumlicher Verbindung zur ambulant
betreuten Wohngemeinschaft

Achtung: ArbeitsstättenVO → örtliche
Gewerbeaufsicht

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 PflWoqG

Ambulant betreute Wohngemeinschaft ist

- **baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig**
- **kein Bestandteil einer stationären Einrichtung**

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 PflWoqG

- Höchstzahl Mieterinnen und Mieter:
maximal 12 Personen
- Diese Zahl darf auch vorübergehend nicht überschritten werden

Ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG

Kriterien erfüllt ?

d.h. Selbstbestimmung ist gewährleistet und das Gremium übernimmt die interne Qualitätskontrolle

- externe Qualitätskontrolle ist nicht in dem Maße notwendig wie bei stationären Einrichtungen
- staatlicher Schutz ist auf ein Mindestmaß reduziert !

Ist eines der genannten Kriterien

gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22 PflWoqG

nicht erfüllt

→ Keine Feststellung eines Mangels

Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 12,13 PflWoqG

→ Aber: Prüfung wird abgebrochen

→ Beratung durch FQA

Werden Kriterien bei der folgenden Prüfung wieder nicht erfüllt

→ Prüfung nach stationären Kriterien

Ambulant betreute Wohngemeinschaft nach

Art. 2 Abs. 3 **Satz 4** PflWoqG

→ Anwendung des Zweiten Teils des PflWoqG, d.h. die Vorschriften für stationäre Einrichtungen kommen bei der Prüfung zur Anwendung (bauliche Bestimmungen, Fachkraftquote,...)

Anzeigepflicht

„Die **Gründung** einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist der zuständigen Behörde **anzuzeigen.**“

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflWoqG

Anzeige – wo?

Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) bei den LRA bzw. kreisfreien Städten, früher: Heimaufsicht

Anzeige – wann?

möglichst frühzeitig, damit frühzeitig durch die FQA beraten und die Initiierung begleitet werden kann

Anzeigepflicht - durch wen?

- Initiator
- Dienstleistungsanbieter
- Mieterinnen und Mieter

Anzeige – was?

Gründung der abWG mit Angabe des Pflegegrades der Mieterinnen und Mieter

Art. 21 Abs. 1 PflWoqG

Prüfung ambulant betreuter Wohngemeinschaften

- **Einmal jährlich** Art. 21 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG
→ angemeldet oder unangemeldet
- **Prüfinhalt**
 - Voraussetzungen - 5 Kriterien
 - Ergebnisqualität

1. Prüfung der Voraussetzungen – 5 Kriterien

→ sind alle Voraussetzungen

nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22 PflWoqG erfüllt?

2. Prüfung der Ergebnisqualität

→ der beauftragten Leistungen nach Art. 19 PflWoqG

„.....dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität)...“

- **Expertenstandards** zur Sicherung und Weiterentwicklung in der Pflege im Sinne des § 113a SGB XI sind zu beachten.
- Beauftragte Leistungen
- **Ergebnisqualität: welche Leistung kommt in welcher Qualität bei der zu pflegenden bzw. betreuenden Person an**
- Zur Durchsetzung der Qualitätsanforderungen kommen Art. 12 und 13 PflWoqG zur Anwendung (Aufklärung, Beratung, Anordnungen bei Mängel)
- Einsicht in die Unterlagen: Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 PflWoqG

Flyer zum Prüfschema für ambulant betreute Wohngemeinschaften

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Die Prüfung von
ambulant betreuten
Wohngemeinschaften

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Das Prüfschema für ambulant
betreute Wohngemeinschaften

Unterschiedliche Prüfansätze

- Stationäre Einrichtung
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften



Keine Anforderungen im PflWoqG, d.h. kein Prüfauftrag der FQA

→ Umsetzung der Schutzziele der DIN 18040-2
Barrierefreies Bauen

→ Brandschutzbestimmungen

Beachten:

Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 BayBO

→ Personal/Fachkraftquote

→ Arbeitsschutz

→ Leistungen, die Angehörige erbringen

Qualitätssicherung

- intern
- extern

Qualitätssicherung

- Intern durch Gremium der Selbstbestimmung (Art. 22 PflWoqG)
- Extern durch die FQA (Art. 21 i.V.m. Art. 19 PflWoqG)



Quelle: Dokumentation der Fachveranstaltung „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften am 20.11.2014 der LHS München

Spannungsfeld

privater Wohnraum und Selbstbestimmung

versus

Verantwortung des Staates für den Schutz
der Mieterinnen und Mieter

Schutzauftrag des Staates:

Art. 1 GG → Art. 1 Abs. 1 PflWooqG

Herausforderung

Schutz des Pflegebedürftigen

versus

Privater Wohnraum

Wir überprüfen derzeit die rechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der Novellierung des PflWoqG und ich bin sicher, dass wir für das Problem eine geeignete Lösung finden werden.■



Ansprechpartnerin: Elisabeth Rieber

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Haidenauplatz 1

81667 München

Telefon: +49 89 540233-433

www.stmgp.bayern.de

www.facebook.com/gesundheit.bayern